

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

info@rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>
--

Rechn.-Nr.:

<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>
--

Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022

Selfkant, den 28.4.2022

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn ...

AZ. ...

und

des Herrn ...

AZ. ...

sind wir, die Anwälte der Beschwerdeführer, doch einigermaßen überrascht, dass wir am Nachmittag des vorletzten Werktags vor dem Verhandlungstermin am 2.5.2022 noch einen Hinweis der Berichterstatteerin Frau Dr. Eppelt erhalten, welche – sehr umfangreichen - Dokumente des RKI wir noch zur Vorbereitung der Verhandlung am 2.5.2022 sichten sollen.

Dieser Hinweis überrascht nicht nur deshalb, weil der erkennende Senat selbst darum gebeten hat, dass die Antragstellerseite ihren Vortrag doch bitte bis zum 14.4.2022 übermitteln möge, damit der Senat vor dem Termin noch hinreichend Gelegenheit finden kann den diesseitigen Vortrag zu durchdringen.

Nach erster überschlägiger Schätzung ist das Volumen der RKI- und PEI-Dokumente, die wir jetzt noch sichten sollen, rund 500 – 600 Seiten.

Der erkennende Senat möge uns also mitteilen, warum er uns erst jetzt erstmals mitteilt, dass er am 2.5.2022 auch noch die Epidemiologischen Bulletins 2/2021, 5/2022, 12/2021, 16/2021, 48/2021, 2/2022 und 7/2022 besprechen will.

Diese Bulletins waren auch schon am 24.3.2022 veröffentlicht und bekannt.

Es entspricht dem Grundsatz eines fairen Verfahrens, dass ein erkennendes Gericht solche Hinweise so rechtzeitig erteilen muss, dass sich jeder Verfahrensbeteiligter rechtzeitig mit ihnen bzw. ihrer Umsetzung befassen kann.

Da das BVMg sich zuletzt nicht mehr weiter zu den Sachfragen eingelassen und auch keine der vielen Fragen beantwortet hat, ist die Antragstellerseite eigentlich davon ausgegangen, dass der erkennende Senat jetzt entsprechenden Druck auf das BVMg ausüben wird, damit wir rechtzeitig vor dem 2.5.2022 die gewünschten Antworten bekommen, Antworten auf Fragen, die für dieses Verfahren von allergrößter Relevanz sind.

Stattdessen sollen wir uns jetzt am 2.5.2022 mit irgendwelchen Bulletins des RKI befassen, die von unseren berechtigten Fragen an das BVMg nur ablenken.

Von daher fragt sich, ob der erkennende Senat nunmehr bemüht ist, einen Grund für einen Befangenheitsantrag zu liefern. Man kann doch nicht so kurzfristig so umfangreiche Bulletins auf die Tagesordnung setzen. Das ist weder fair noch zumutbar. Und das ist so offenkundig, dass es auch keiner weiteren Klarstellung bedarf.

Der erkennende Senat kann also nicht wirklich erwarten, dass sich die Beschwerdeführerseite am 2.5.2022 auf ein Gespräch über diese Bulletins einlassen wird.

Schließlich durften wir auf Grund der Mitteilung des Senats vom 24.3.2022 davon ausgehen, dass es im 1. Teil der Verhandlung am 2.5.2022 ein Rechtsgespräch geben wird und dann im 2. Teil die von uns mitgebrachten Sachverständigen zu Wort kommen sollen.

Wir sind davon ausgegangen, dass am 2.5.2022 allenfalls die in der Mitteilung vom 24.3.2022 auf Seite 3 genannten Quellen besprochen werden.

Dort heißt es:

„Da sich das Infektionsgeschehen und die Erkenntnislage ständig ändert, wird beabsichtigt, die Ende März aktuellen Tages- und Wochenberichte des Robert-Kochs-Instituts, dessen Corona-Steckbrief und dessen Bulletin vom 10. März 2022 zur Phaseneinteilung der Pandemie sowie den dann aktuellsten Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts (zuletzt vom 7. Februar 2022) zu berücksichtigen. Ferner geben die Pressemitteilungen des Bundesamtes für Statistik (Nr. 563 vom 19. Dezember 2021, Nr. 14 vom Januar 2022 und Nr. 113 vom 15. März 2022) Aufschlüsse über den bisherigen Verlauf der Pandemie.“

Von daher fragt sich, wann wir denn am 2.5.2022 Gelegenheit finden sollen, uns auch noch angemessen zu diesen Quellen von RKI und PEI zu besprechen.

Vor diesem Hintergrund ist es sicherlich sinnvoll, diese RKI- und PEI-Quellen zu gegebener Zeit in einem Hauptverhandlungstermin zu besprechen, zumal absehbar keine dieser Quellen geeignet sein kann, die diesseitigen Einwendungen gegen die Coronavirus-Injektionen-Duldungspflicht auszuräumen.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Schon aus Rechtsgründen kann dahinstehen, was RKI und PEI verlautbart haben. Die Duldungspflicht kann evident keinen Bestand mehr haben. Um das abschließend zu klären sollte schon das Rechtsgespräch im 1. Teil der Verhandlung am 2.5.2022 ausreichen.

Von Seiten der Antragsteller können wir deshalb nur nochmals darauf hinweisen, dass die Befassung mit diesen Dokumenten von RKI und PEI am 2.5.2022 letztlich nicht (mehr) entscheidungserheblich ist und nur eine Zeitverschwendung bewirken dürfte.

Wir haben unsere Argumente vorgetragen.

Wir haben dabei auch sehr eingehend aufgezeigt, dass die Verlautbarungen des RKI und des PEI auf fehlerhaften Annahmen etc. basieren und teilweise auch grobe Pflichtverstöße erkennen lassen.

Nunmehr wäre es also eigentlich Aufgabe der Vertreter des RKI und des PEI, zu unserer Kritik an ihren Verlautbarungen Stellung zu beziehen.

Für dieses Verfahren kann sich die Befassung mit diesen RKI- und PEI-Quellen zudem sicherlich nur dann erkenntnisfördernd auswirken, wenn Vertreter des RKI, des PEI und der STIKO Gelegenheit haben, ihre Datengrundlagen und die Interpretation ihrer Daten vor Gericht zu erläutern, für das erkennende Gericht, aber insbesondere auch für die Antragstellerseite und noch viel mehr für die Öffentlichkeit.

Wir würden für einen solchen weiteren (Haupt-)Verhandlungstermin, in dem sich Vertreter des RKI, des PEI und der STIKO vor Gericht erklären müssen, sicherlich recht kurzfristig auch einen sehr umfangreichen Fragenkatalog vorbereiten können.

Aber eben auch das muss vorbereitet werden. Uns muss mitgeteilt werden, ob und wann ein Vertreter des RKI, des PEI und der STIKO vor Gericht erscheinen wird.

Der wöchentliche Lagebericht des RKI vom 28.4.2022 ist im Übrigen noch gar nicht abrufbar.

Abschließend wird auch daran erinnert, dass wir über die Kollegin Dr. Röhrig die Beiziehung zahlreicher Akten beantragt haben. Wenn wir diese Akten erhalten und eingesehen und zudem die begehrten Auskünfte des BMVg erhalten haben, dann dürfte sich endgültig die Frage beantworten, warum die Verlautbarungen von RKI und PEI nicht das Papier wert sind, auf dem sie gedruckt sind.

Schmitz
Rechtsanwalt